

Regelung für die Ermäßigung der Studiengebühren der Universität Szeged, Albert Szent-Györgyi Medizinische Fakultät

Der Rat der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät hat diese Regelung für die Ermäßigung der Studiengebühren aufgrund des 4. Absatzes des §. 31. der *Regelung der Universität Szeged bezüglich der von den Studenten einzuzahlenden Gebühren und Prämien, sowie die ihnen anzubietenden Unterstützungen* (desweiteren:SZTE Juttér) erschaffen.

Die Regelung bezieht sich auf Fragen, welche in SZTE Juttér nicht geregelt werden, und diese sind zusammen mit den SZTE Juttér Bestimmungen zu definieren.

1. §

Gültigkeit der Regelung für die Ermäßigung der Studiengebühren

1. Die besagte Regelung bezieht sich auf die Studenten, die an der medizinischen Bildung teilnehmen, unabhängig von der Bildungssprache und der Form der Finanzierung, sowie auf die Studenten, die in englischer Dolmetscher- und Übersetzer Ausbildung für Gesundheitswissenschaften, bzw. die in der Ausbildung für englische Fachsprachenkommunikatoren für Gesundheitswissenschaften teilnehmen.

2. §

Art und Weise der Antragstellung sowie die Bedingungen

1. Antrag auf die Ermäßigung der Studiengebühren kann der Student elektronisch durch das Modulo System, spätestens 15 Tage vor der Zahlungsfrist an den Unterrichtsausschuss der Fakultät einreichen. Der eingereichte Antrag wird innerhalb von 8 Arbeitstagen von dem Unterrichtsausschuss der Fakultät begutachtet. Gegen diesen Beschluss kann der Student innerhalb einer Ausschlussfrist von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgebung eine Berufung an den Dekan der Fakultät einlegen. Die Berufung wird von dem Dekan innerhalb von 8 Arbeitstagen bewertet.

2. Studenten, die zum 1. Studienjahr zugelassen, bzw. von einer anderen Universität übernommen wurden, können eine Ermässigung der Studiengebühren nur nach 2 an der Fakultät abgeschlossen aktiven Semestern beantragen.

3. Der Unterrichtsausschuss, bzw. der Dekan der Albert Szent-Györgyi Medizinischen Fakultät kann maximal 50% Ermäßigung der Studiengebühren/Selbstkosten genehmigen.

4. Insofern der Student aufgrund der Studienordnung Punkt 6.3 und 6.4 bis Ende der Kursaufnahmeperiode des aktuellen Semesters ein passives Semester oder eine Beurlaubung vom Studium, bzw. eine Exmatrikulation beantragt, so ist er auf die Rückerstattung des vollen Betrags der für das gegebene Semester eingezahlten Studiengebühren berechtigt. 50% der Studiengebühren können rückerstattet werden, insofern der Student den diesbezüglichen Antrag bis zu dem 15. Oktober/15. März einreicht. Bei nicht fristgemäß eingereichten Anträgen gibt es keine Möglichkeit auf die Rückerstattung der Studiengebühren.

3. § Maß der Ermäßigung der Studiengebühren

1. Eine Ermäßigung von maximal 50 % kann beantragt werden, wenn der Student ein oder zwei obligatorische Fächer aufnehmen/wiederholen muss. (Die Gebühren beinhalten eine unbegrenzte Anzahl von obligatorischen Wahlfächern/Wahlfächern/Kriterienfächern, sowie Prüfungsfächern).
2. Eine Ermäßigung von maximal 50 % von den Studiengebühren kann der Student im Falle von Kurswiederholung beantragen, wenn er im gegebenen Semester ausschließlich solche Fächer aufnimmt, die nicht mit Unterrichtsstunden verbunden sind (selbständige Prüfung, Prüfungsfach).
3. Vorstandsmitglieder von den Studentenvereinen HÖK, ISUS, SZOE (Präsident und Vizepräsident) können für die erfolgreiche Absolvierung Ihrer Führungsaufgaben eine Ermäßigung von maximal 20 % von den Studiengebühren beantragen. Die Ermäßigung kann nicht mehr als maximal 50 % betragen.
4. Studenten, die die staatlich finanzierten Semester aufgebraucht haben bzw. in den selbstfinanzierten Studiengang umgestuft wurden, können eine Ermäßigung von maximal 50 % von den Studiengebühren/Selbstkosten beantragen. Bei der Beurteilung der Anträge müssen die in den letzten 2 aktiven Semestern erworbenen akademischen Leistungen des gegebenen Studenten berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der akademischen Leistungen erfolgt aufgrund der von dem Unterrichtsausschuss im Voraus bestimmten Auswertungskriterien.

4. § Geltungsdauer

Die Regelung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft, und ist erstmalig bei der Kalkulation der Studiengebühren für das Studienjahr 2021/2022 anzuwenden.

Szeged, den 5. Oktober 2021